

3. für den oberländischen Verwaltungsbezirk aus dem Landrate und dem Bezirksschulinspektor dieses Bezirks.

Die Bezirksschulinspektoren ernannt die Fürstliche Staatsregierung. Ernannt werden nur bewährte und erfahrene Schulfachmänner, die eine mehrjährige Tätigkeit an einer Volksschule ausgeübt und

entweder das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule und das Oberlehrerzeugnis, oder die Zeugnisse über die erste und zweite Lehrerprüfung, sowie das Mittelschullehrer- und Rektorzeugnis, oder die Zeugnisse über die erste und zweite Lehrerprüfung, sowie das Zeugnis über die pädagogische Universitätsprüfung nach entsprechenden Universitätsstudien

aufzuweisen haben.

§ 110.

Zur Zuständigkeit der Schulkommission gehört insbesondere:

1. die Ueberwachung der Ausführung der das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen;
2. die Genehmigung der vom Schulvorstande vorgelegten Lehrpläne;
3. der Erlaß der besonderen Dienstabweisungen für Oberlehrer und Direktoren in Gemäßheit des § 29 Abs. 3 des Gesetzes nach Wehrl des Schulvorstandes;
4. die Erteilung von Urlaub an Lehrer außerhalb der Ferien in Gemäßheit § 95 des Gesetzes, wenn der Urlaub auf länger als fünf Tage erbeten wird;
5. die Erledigung der Berufung gegen die Entscheidung des Schulvorstandes;
6. die Begutachtung wegen Besetzung offener Lehrstellen, unbeschadet der Bestimmungen in §§ 52 und 53 des Gesetzes;
7. bei den Schulverbänden die Bestimmung über die Art und Weise der Beitragsleistung (§ 11) und über das Stimmverhältnis der einzelnen Gemeinden in Angelegenheiten des Schulverbandes;
8. die Ausübung des staatlichen Schutzrechts über die Volksschulfonds und Schulstiftungen, insofern nicht dazu andere Organe bestellt sind;